

BO

NR. 918

04.04.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Brandschutzverordnung der Hochschule Bochum

Seiten 3 - 17

Brände verhüten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !

1. Brandmeldung

Feuermelder betätigen (Standorte: Treppenhaus, Flure).

Brandmeldung Notruf 33 33 (internes Telefonnetz)

Angaben:

- **Wer** meldet: Name, Rufnummer
- **Wo** brennt es: Gebäude, Etage, Raum.
- **Was** brennt: Art, Umfang des Brandes.
- Sind Menschen in Gefahr, Verletzte

Warten auf Rückfragen

2. Maßnahmen vor Ort

Menschenrettung

- Verletzte/Behinderte/Schwangere/Kinder aus Gefahrenbereich bringen
- Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen
- Keine Aufzüge benutzen
- Weitere Personen um Mithilfe bitten

Feuerwehr einweisen

- Feuerwehr ab Gebäudeeingang einweisen
- Über Besonderheiten informieren, z. B. Rollstuhlfahrer

Löschversuch unternehmen

- Wenn möglich, Entstehungs- und Kleinbrände mit Feuerlöscher oder Löschdecke bekämpfen
- Eigengefährdung vermeiden

Brandschutzordnung Teil B

Nach DIN 14096

- Für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben –

A Geltungsbereich und Zweck der Regelungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der Hochschule Bochum. Das bedeutet für alle Gebäude, Einrichtungen und sonstigen Anlagen, die durch die Hochschule bzw. Hochschulangehörigen genutzt werden.

Die Brandschutzordnung gilt für alle im Bereich der Hochschule Bochum Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

Vorübergehend Tätige, sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des Personals der Fachhochschule Bochum bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt den einzelnen Verantwortungsträgern im Bereich der Hochschule Bochum. (siehe dazu Hinweise zu Aufgaben der Verantwortlichen im Arbeits- und Umweltschutz) Anlage 1.

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung und soll dazu dienen, Personen und Sachschäden im Brandfalle möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund enthält die Brandschutzordnung eine Reihe von wichtigen fachhochschulinternen Vorschriften, die von allen in der Hochschule Bochum anwesenden Personen zu beachten sind.

**Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.
Die Rettung von Menschen im Brandfall geht in jedem Fall der Bergung
von Sachgütern vor.**

B Brandverhütung

1. Ordnung und Sauberkeit in Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz. Dies bedeutet, dass zum Beispiel keine brennbaren Gegenstände in Fluren, in Fluchtwegen oder im Bereich von Brandschutztüren gelagert werden.
2. Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten. Das Rauchen ist nur in den als solchen gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
3. Dienstlich betriebene Koch- und Heizgeräte müssen so aufgestellt werden, dass durch Wärmestrahlung kein Brand entstehen kann. Bei längerem Nichtgebrauch ist das ortsveränderliche Gerät vom Stromkreis zu trennen; festinstallierte Wärmegeräte sind generell auszuschalten.
4. Die Benutzung von Tauchsiedern, elektrischen Kochplatten etc. ist in allgemeinen Büroräumen grundsätzlich untersagt.

5. Kaffeemaschinen und ähnliche Elektrogeräte dürfen grundsätzlich nur in dafür vorgesehenen Räumen aufgestellt und benutzt werden. Die Geräte müssen den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen und mindestens jährlich auf ihre elektrische Sicherheit überprüft werden.
6. Alle Brandschutzeinrichtungen wie Handfeuerlöcher, Löschdecken, Notduschen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Geleerte oder ausgelöste Feuerlöcher sind umgehend dem Haus- und Wirtschaftsdienst zu melden.
7. Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen mit offenem Feuer oder Licht nicht betreten werden. Die Räume sind zu kennzeichnen.
8. Bei Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume, über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Dienst- und Veranstaltungsschluss hat die oder der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass Wärmegeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Gasleitungen sind abzusperren.
9. Die sich betriebsbedingt ergebenden feuergefährlichen Abfälle sind in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Die Behälter sind spätestens bei Arbeitsschluss aus dem Arbeitsbereich zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
10. Brennbare Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Abfallbehältern aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere für ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl und Holzwolle. Es ist zu beachten, dass auch ölbenetzte Metallspäne zur Selbstentzündung neigen können.
11. Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie es in den Unfallverhütungsvorschriften und/oder den Hinweisen zur Betriebssicherheitsverordnung festgelegt ist.
12. Vorhandene Absperreinrichtungen an Maschinen, Abnahmestellen, Gasflaschen usw. sind nach Gebrauch zu schließen.
13. Druckbehälter/Druckgasflaschen sind standsicher und so zu lagern, dass sie keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Es ist weiter zu beachten, dass sie Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.
14. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den Vorschriften der Maschinenrichtlinie entsprechen. Die elektrischen Geräte und Anlagen sind gem. Unfallverhütungsvorschrift regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind unverzüglich durch Fachpersonal in Stand zu setzen.

15. Schäden an der elektrischen Installation (Funkenbildung, Schmorgeruch und ähnliches) sowie Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind umgehend der Leitwarte, Telefon 33 33 (internes Telefonnetz), dem Technischen Betriebsdienst oder der Sicherheitsingenieurin oder dem Sicherheitsingenieur zu melden.
16. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung nach Anlage 2 vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Erlaubnis wird von der oder dem zuständigen Vorgesetzten ggf. unter Einschaltung des Technischen Betriebsdienstes oder des Bereiches Arbeitssicherheit ausgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die notwendigen Kontrollen sicherzustellen und durchzuführen.
17. Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist geeignetes zusätzliches Löschgerät in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.
18. Löschgeräte dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
19. Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Internen Gebäudeservice oder der Leitwarte zu melden, Tel 33 33 (internes Telefonnetz).
20. Im Bereich der Hochschule Bochum sollen nur nicht brennbare Abfallbehälter aufgestellt werden.
21. Alle Bediensteten müssen sich mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) vertraut machen. Dies geschieht in der Regel durch die Teilnahme an praktischen Feuerlöschübungen, die nach Rücksprache mit dem Bereich Arbeitssicherheit durchgeführt werden.
22. Alle Studierenden sind am Anfang des Semesters in der jeweils ersten Veranstaltung durch die Professorin oder den Professor auf das richtige Verhalten im Brandfall innerhalb der Hochschule Bochum aufmerksam zu machen.
23. Allen im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Tätigen, werden bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit durch ein Infoblatt auf die Brandschutzordnung hingewiesen. (siehe Intranet)
24. Die vorübergehend im Bereich der Brandschutzordnung Tätigen sind durch den Auftraggeber/Auftraggeberin mit dem Inhalt der Brandschutzordnung der Hochschule Bochum vertraut zu machen. Auftraggeber sind z. B. der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB), Hochschulverwaltung (HV), Labore. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren, eine Ablichtung ist unverzüglich an den Bereich Arbeitssicherheit zu übersenden. Siehe Anlage 4 Unterweisungsnachweis. (Hinweis Fax-Nr. 0234/32-14218)

C Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung

1. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind soweit nicht mit Rauchschaltanlagen versehen geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.
2. Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
3. Bei Dienstende müssen aus den Diensträumen alle gefährlichen Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen, soweit möglich, ausgeschaltet werden.
4. Die Anhäufung von brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Flucht- und Rettungswege sind von brennbaren Stoffen freizuhalten.

D Flucht- und Rettungswege

1. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppen, Treppenräume und Fluchtbalkone müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
2. Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen sind unbedingt freizuhalten.
3. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht verstellt oder innerhalb der Betriebszeit abgeschlossen sein.
4. Alle im Gebäude Beschäftigten haben sich umgehend über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege zu informieren.

E Melde- und Löscheinrichtungen

1. Alle Angehörigen der Hochschule Bochum sind durch ihre oder ihren Vorgesetzten über die an ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.
2. Alle Bediensteten, die länger als 6 Monate an der Fachhochschule Bochum beschäftigt sind, haben sich in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch ausbilden zu lassen.
3. Alle Hochschulangehörigen haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
4. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
5. Der Bereich Arbeitssicherheit unterstützt die Ausbildung der Beschäftigten im Bereich des Brandschutzes.

6. Benutzte oder defekte Feuerlöscher sind ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern umgehend dem Internen Gebäudeservice oder dem Bereich Arbeitssicherheit zu melden.
7. Als Meldeeinrichtungen stehen im Bereich der Fachhochschule Bochum Druckknopfmelder (Feuermelder), Telefone, sowie die Notrufanlagen der Personenaufzüge zur Verfügung.
8. Jedes Telefon ist mit der Notrufnummer der Hochschule Bochum zu versehen.

F Verhalten im Brandfall

1. Im Brandfalle ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!
2. Jeder Brand ist sofort zu melden. Die Meldung erfolgt über die Telefonnotrufnummer 3333 (Internes Telefonnetz), Druckknopfmelder oder die Notrufeinrichtung der Aufzüge. Eigengefährdung vermeiden!
3. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Rettung von Sachgütern.
4. Löschversuche unternehmen.
5. Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen usw. abschalten. Türen schließen, aber nicht abschließen!
6. Personen in benachbarten Räumen benachrichtigen.
7. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer haben in den Gebäuden A und C den gekennzeichneten Schleusenbereich des Aufzugturms aufzusuchen (Rauchbereich).

Die Kenntnis von den Standorten der Löscheinrichtungen im Gebäude ist Voraussetzung für schnelles Handeln!

G Brand melden

1. Jeder Brand ist sofort zu melden.
2. Bei Meldung über Telefon (Rufnummer 33 33 – internes Telefonnetz) oder über die Sprechanlage der Aufzüge ist das „5-W-Schema“ anzuwenden:

wer meldet?
was ist passiert?
wie viele sind betroffen?
wo ist etwas passiert?
warten auf Rückfragen

Nach erfolgter Meldung das Telefon nicht sofort aufhängen, sondern auf Nachfragen, Anweisungen oder ähnliches der Leitstelle warten.

3. Wird der Brand mittels Druckknopfmelder gemeldet, sollte soweit möglich, eine zusätzliche Information per Telefon (3333 – internes Telefonnetz), gegeben werden. Andernfalls ist auf jeden Fall das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

H Alarmsignale und Anweisungen beachten

1. Der hochschulinterne Feueralarm erfolgt in den Gebäuden A, AW, B, C, D1, D2, D3, F, G durch Alarmschellen. In dem Gebäude E durch Zuruf. In den weiteren Gebäuden der beiden Standorte erfolgt die Information durch Rauchwarnmelder, Zuruf oder optisch- akustische Melder (Heiligenhaus).
2. Der Alarm wird, soweit nicht automatisch, grundsätzlich durch die Feuerwehr oder gegebenenfalls verantwortliche Personen ausgelöst.
3. Bei Ertönen der Alarmsirenen sind sämtliche Räume und das Hochschulgebäude unverzüglich von allen nicht an der Brandbekämpfung oder der Rettung Beteiligten, auf den gekennzeichneten, nächstgelegenen Fluchtwegen zu verlassen. Anwesende Besucherinnen und Besucher sind aufzufordern, das Gebäude ebenfalls umgehend zu verlassen.
4. Türen schließen aber **nicht** abschließen.
5. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
6. In Betrieb befindliche Geräte sind, falls gefahrlos möglich, auszuschalten. (Notaus)
7. Nach dem Verlassen des Gebäudes nicht vor den Ausgängen stehen bleiben, sondern die Sammelplätze aufsuchen. Anlage 3 und Anlage 4
Diese befinden sich am Hauptstandort auf der Wiese hinter dem F Gebäude, dem Besucherparkplatz der Hochschule Bochum, im Grünbereich zwischen Gebäude AW und auf dem Vorplatz der Blue Box.
Am Campus Heiligenhaus an der Kettwiger Straße am Ende des Parkplatzes.
8. Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
9. Die hochschulinterne Brandmeldung erfolgt erst nach der Alarmierung der Feuerwehr.

I In Sicherheit bringen

1. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
2. Persönliche Sachen sind, wenn ohne Behinderung Anderer möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
3. Behinderten, Schwangeren, Kindern und verletzten Personen ist zu helfen.
4. Andere Personen warnen.
5. Bei versperrten Fluchtwegen den nächst möglichen sicheren Raum aufsuchen und an Gebäudeöffnungen bemerkbarmachen.
6. Die Türen sind zu schließen.
7. Stark verqualmte Räume sind in gebückter Haltung oder kriechend zu verlassen.
8. Bei Räumungsmaßnahmen, wenn möglich, prüfen ob Personen in WC's oder anderen Nebenräumen zurückgeblieben sind.
9. Die Lehr- oder Veranstaltungsdurchführenden organisieren vor Ort das Verlassen des Gebäudes und vergewissern sich, dass niemand zurück bleibt.
10. Die festgelegten Sammelplätze aufsuchen. Anlage 3
Soweit möglich auf dem Sammelplatz die Vollzähligkeit feststellen und fehlende Hochschulangehörige mit möglichen Aufenthaltsorten der Feuerwehr melden.

J Löschversuche unternehmen

1. Es ist zu beachten, dass Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes geht.
2. Brände sollten mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät bekämpft werden, wenn dieses ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen ist.
3. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit sollten mehrere Personen mit Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.
4. Die als Anlage beigefügten Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten beachten.
5. Personen mit brennender Kleidung am Weglaufen hindern. Das Feuer mit dem nächsterreichbaren Löschmittel bekämpfen. Ggf. Flammen durch Zudecken oder Hin- und Herwälzen am Boden ersticken. Im Laborbereich Notduschen benutzen.

Diese Brandschutzordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Die bisherige Brandschutzordnung der Fachhochschule Bochum tritt damit außer Kraft.

i.V.
gez. Engesser-Paris

Anlage 1

Hinweise zu Aufgaben der Verantwortlichen im Arbeits- und Umweltschutz

Die Führungskräfte in der Hochschule tragen durch ihre Vorgesetztenfunktion Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Daher ist eine formelle Pflichtenübertragung im engeren Sinne nicht erforderlich. Durch den Runderlass vom 18.12.1998 - 145 - 3517.1 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die hochschulinterne Verantwortungsstruktur im o. g. Bereich geregelt.

Danach sind die Verantwortungsstrukturen aus der Regel der gesetzlichen Unfallversicherung „Regeln für Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich“ (GUV/SR 2005; alt GUV 19.17) äquivalent auch auf die übrigen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften anzuwenden.

Die oder der Verantwortliche hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfassung aller gefährlichen Stoffe und Arbeitsgänge bzw. Arbeitsabläufe.
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz.
- Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden in ihrem Zuständigkeitsbereich, über die bei der Arbeit geltenden Sicherheitsbestimmungen und deren Beachtung.
- Dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten gefahrlos ablaufen; die erforderlichen Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen sowie Arbeitsmitteln und Maschinen vorhanden sind, bzw. ggf. erstellt werden; die Beschäftigten einschl. der Studierenden anhand der Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich bzw. vor Aufnahme des Praktikums belehrt werden; die Unterweisungen dokumentiert und von den Unterwiesenen unterschrieben und mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Alle in Ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte so einrichten zu lassen bzw. so zu beschaffen, dass die Beschäftigten gegen Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen geschützt sind. Nur solche Maschinen und Geräte zur Verfügung zu stellen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen und gekennzeichnet sind.
- Sicherzustellen, dass den Beschäftigten und den Studierenden nach einem Unfall sofort wirksame Erste Hilfe zuteil wird und das dazu notwendige Verbandmaterial zur Verfügung steht. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern zur Verfügung steht.
- Für ihren Bereich eine ausreichende Anzahl von Helfern zur Sicherstellung von Brandschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Im Umgang mit Gefahrstoffen darauf zu achten, dass die Schadstoffkonzentration unterhalb der Auslöseschwelle liegt. Ansonsten ist für die notwendige technische und persönliche Schutzausrüstung zu sorgen, die einen gefahrlosen Umgang mit dem Gefahrstoff ermöglicht.

- Den in Laboren, Werkstätten, Ateliers tätigen Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierenden, Besucher usw.) geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen.
- Eine notwendig werdende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und des dort tätigen Beschäftigten über die Abteilung Arbeitssicherheit zuveranlassen.
- Pflichtgemäß an Begehungen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden teilzunehmen.

Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthebt die Verantwortlichen nicht (!) davon, sich fortlaufend über die geltenden rechtlichen Vorschriften zu informieren.

Anlage 2

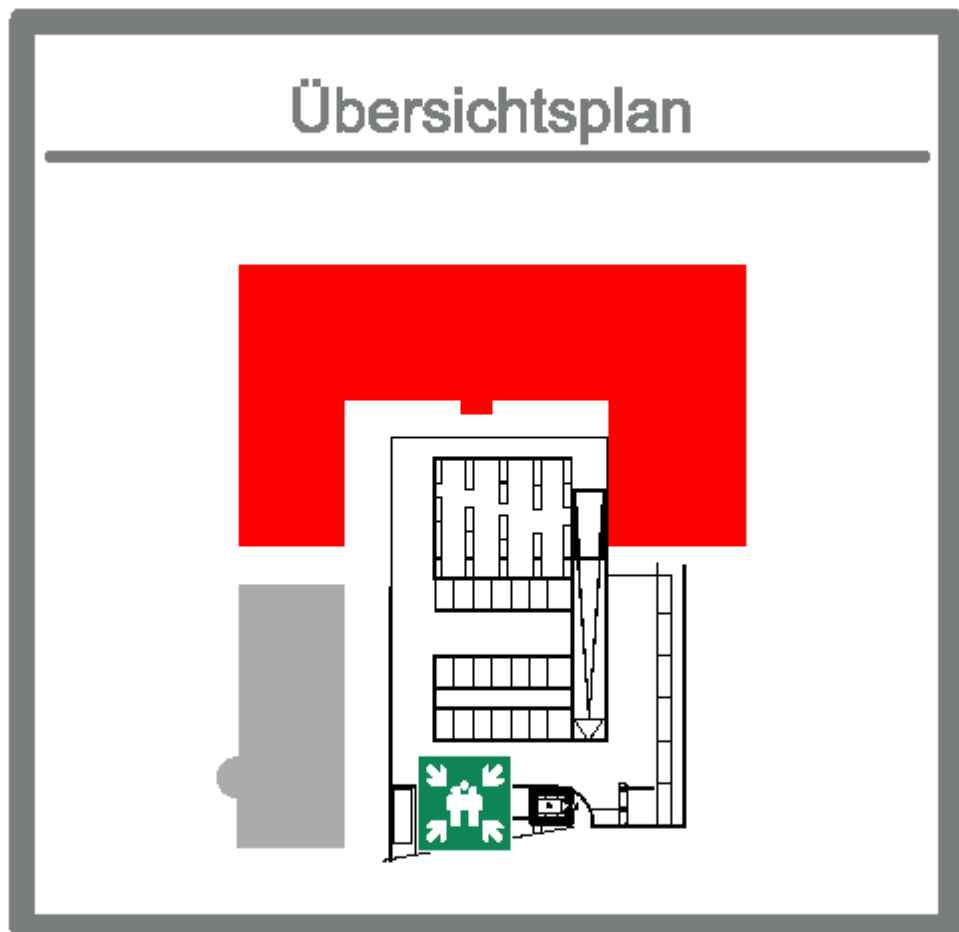
Erlaubnisschein			
Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten			
1	Arbeitsort-/stelle	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis(Radius) von.....m, Höhe.....m, Tiefe vonm	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) ArbeitsverfahrenName: ----- -----	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> -----	Name: ----- --
3 a	Beseitigen der Brandgefahr		Ausgeführt: ----- ----- Unterschrift
3 b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: ----- Ausgeführt: ----- ----- Unterschrift
3 c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:-----	
3 d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten DauerStd. Name:-----	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>	Name: ----- --
4 a	Beseitigen der Explosionsgefahr		Ausgeführt: ----- ----- Unterschrift
4 b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:-----	
4 c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der Heißenarbeiten Nach:Std. Name:-----	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum:	Die Maßnahmen nach 3 und 4 Tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung ----- Unterschrift	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer) Datum	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3 und/oder 4 durchgeführt sind. ----- Unterschrift	Kennntnisnahme des Ausführenden nach 2 ----- ----- Unterschrift
Ablichtung der Erlaubnis vor Arbeitsaufnahme an den Bereich Arbeitssicherheit senden. FAX: 0234/ 32-14218			

Anlage 3

Übersicht Sammelplätze Hochschule Bochum

Anlage 4

Übersicht Sammelplatz Heiligenhaus



Unterweisungsnachweis

Brandschutzordnung
Teil B

Fa.: _____

Ort: _____

Straße: _____

vertreten durch _____

wurde am.....durch nachfolgende Mitarbeiterin oder nachfolgenden Mitarbeiter der Hochschule Bochum.....über den Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und B der Hochschule Bochum unterwiesen.

Die oder der Unterwiesene verpflichtet sich die Ordnung einzuhalten.

- Ein Exemplar der Brandschutzordnung wurde ausgehändigt.
- Die oder der Unterwiesene verpflichtet sich die weiteren Beschäftigten ihres oder seines Unternehmens so wie alle für seine durchzuführenden Tätigkeiten beauftragten Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen, dieses schriftlich zu dokumentieren und eine Ablichtung davon an die Hochschule Bochum, Abt. Arbeitssicherheit (Fax: 0234/3214218), umgehend zu übersenden.
- Die oder der Unterwiesene gibt an, dass keine weiteren Beschäftigten des Unternehmens im Bereich der Fachhochschule Bochum tätig sind.
- Die oder der Unterwiesene gibt an, dass für das Unternehmen keine Nachunternehmen beauftragt werden.
- Die oder der Unterwiesene wurde auf die Besonderheit der Brandmeldeanlagen und mögliche Kosten bei Fehlalarm hingewiesen.
- Die oder der Unterwiesene wurde auf die Notwendigkeit der Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten hingewiesen.

Die Unterweisung ist gültig bis zum....., jedoch längstens 1 Jahr nach Ausstellung und muss danach wiederholt werden.

.....
Unterschrift der Firma